

Nachweis der Lohngleichheit – keine Benachteiligung privater Anbieter

Vorgabe des Nachweis- systems ist nicht zulässig



Das totalrevidierte BÖB (Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen) und die neue IVöB (Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen) stellen im 3. Kapitel (Art. 11–15) allgemeine Grundsätze auf.

Text Mario Marti, Geschäftsführer usic
Bilder Getty Images, usic

Zu diesen allgemeinen Grundsätzen zählt in Art. 12 die Forderung nach der Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit und des Umweltrechts. Es handelt sich dabei um zwingende Teilnahmebedingungen im Sinne von Art. 26 BÖB/IVöB, welche alle Anbieter und Subunternehmer zu erfüllen haben. Sie gelten direkt von Gesetzes wegen und müssen in der Ausschreibung an sich nicht besonders aufgeführt werden.

Abs. 1 des Art. 12 BÖB/IVöB verweist im Hinblick auf die Lohngleichheit auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG). Die Einhaltung dieses Gesetzes ist für alle Anbieter eine zwingende Vorgabe.

Nachweissysteme

Es ist Aufgabe der Vergabestelle, im Verfahren die Nachweise einzuholen, welche die Einhaltung dieser Vorgaben belegen. In den Ausschreibungsunterlagen ist vorzusehen, welche Nachweise die Anbieter zu welchem Zeitpunkt, spätestens aber bis vor dem Zuschlag, einreichen müssen. Dabei geht es um inhaltliche Vorgaben an den Nachweis. Nicht zulässig ist es, ein eigentliches Nachweissystem vorzugeben.

Es gibt verschiedene Analysetools

Dieser Aspekt ist in Bezug auf die Lohngleichheit von Bedeutung: Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann hat mit «Logib» ein Lohngleichheitssystem des Bundes entwickelt. Private Unternehmen können mit diesem Tool ihre Lohnstruktur überprüfen und sich die Konformität mit den gesetzlichen Vorgaben (Einhaltung der Lohngleichheit) bestätigen lassen. Zu beachten ist aber, dass auch private Anbieter analoge Analysetools anbieten. Namentlich die Firma Landolt & Mächler Consultants, mit welcher die usic seit vielen Jahren einen engen Austausch pflegt, bietet ein analoges, hoch professionelles Instrument zur Lohnanalyse vor und stellt den Unternehmen Zertifikate über die Einhaltung der Lohngleichheit aus.

Rechtlich ist die Sache klar: Logib genießt keinen Vorrang, private Anbieter sind gleich zu behandeln. Eine Vergabebehörde darf somit nicht darauf bestehen, dass im Beschaffungsverfahren der Nachweis der Lohngleichheit einzig mit einer Beurteilung durch Logib erbracht werden kann. Vielmehr muss die Behörde auch analoge Bestätigungen privater Anbieter akzeptieren. Die Erläuterungen des Bun-



Dr. Mario Marti, Rechtsanwalt,
Geschäftsführer usic.

desrates zur Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB) vom 12. Februar 2020 halten dazu fest (S. 6): «Die Anbieterin kann die Lohngleichheitsanalyse, deren Ergebnis gemäss Artikel 13d GIG durch eine unabhängige Stelle zu überprüfen ist, entweder mit dem Standard-Analyse-Tool Logib, einem kostenlos vom Eidgenössischen Büro für Gleichstellung EBG zur Verfügung gestellten Instrument zur Messung der Lohngleichheit, oder mit einer anderen wissenschaftlichen und rechtskonformen Methode gemäss Artikel 13c GIG durchführen.»

Problematische Vorgabe

Aufhorchen lässt in diesem Zusammenhang die Praxis des Kantons Basel-Stadt, welche diesen Grundsätzen widerspricht und über die am 16. Dezember 2021 der «Nebelspalter» in seiner Online-Ausgabe berichtet hat. Danach schliesst der Kanton als Vergabebehörde Anbieter, die nicht Logib verwenden, sondern andere Bestätigungen vorlegen, aus dem Vergabeverfahren aus. Der «Nebelspalter» zitiert dazu die Verwaltungsrechtsspezialistin Isabelle Häner, Titularprofessorin für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Zürich.

Sie sagt: «Wenn die Verwaltungen bei öffentlichen Ausschreibungen nur noch Logib akzeptieren, dann wird die Lohngleichheitsprüfung monopolisiert und die privaten Anbieter werden aus dem Markt gedrängt. Man muss deshalb von einer schleichenden Monopolisierung sprechen.»

Es bleibt zu hoffen, dass der Kanton Basel-Stadt rasch von seiner rechtswidrigen Praxis abrückt. Er und auch alle anderen Vergabebehörden haben die Zertifikate aller anerkannten Anbieter von Lohnanalyse-Systemen gleichermaßen zu akzeptieren. ■

usic

Union Suisse des Sociétés d'Ingénieurs-Conseils
Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen
Unione Svizzera degli Studi Consulenti d'Ingegneria
Swiss Association of Consulting Engineers

Wichtige Links

www.usic.ch
www.bildung.ch
www.building-award.ch
www.ingenieursteckt.ch
www.facebook.com/topofengineering
www.twitter.com/usic

422 Mitgliedsunternehmungen an rund 1008 Standorten
mit gut 14 300 Mitarbeitenden (plus 1465 Lernenden,
davon 304 in der BMS-Ausbildung)

Präsident Bernhard Berger

Geschäftsführer Dr. Mario Marti, Rechtsanwalt, Bern

Geschäftsstelle usic, Effingerstrasse 1, Postfach, 3001 Bern

14 Regionalgruppen in der ganzen Schweiz,
Bruttobehonorarumsatz rund 2.58 Mrd. Franken (2019)